

Gebühren- und Kostenreglement

Liberty Anlagestiftung



Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck
- Art. 2 Gebühren und Kosten zulasten der Anlagegruppen
- Art. 3 Ausgabe- und Rücknahmekommission
- Art. 4 Mehrwertsteuer
- Art. 5 Verrechnungssteuer
- Art. 6 Gleichbehandlung
- Art. 7 Lücken im Reglement
- Art. 8 Reglementsänderungen
- Art. 9 Anhänge
- Art. 10 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 12 Inkrafttreten

Anhang 1



Gebühren- und Kostenreglement

Gestützt auf Art. 10 der Statuten der Liberty Anlagestiftung (nachstehend «Anlagestiftung» genannt) beschliesst der Stiftungsrat das folgende Gebühren- und Kostenreglement (nachstehend «Reglement» genannt).

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

- 1 Gemäss Art. 16 ASV hat die Anlagestiftung Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren und die Belastung weiterer Kosten zu erlassen.
- 2 Dieses Reglement regelt die Gebühren und Kosten, welche dem Anlagevermögen der Anlagestiftung bzw. den Anlagegruppen belastet sowie die Kommissionen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen zugunsten der Anlagestiftung erhoben werden.

Art. 2 Gebühren und Kosten zulasten der Anlagegruppen

1 Pauschalgebühren

Für die erbrachten Dienstleistungen wird der Anlagegruppe eine Pauschalgebühr belastet. Diese beinhaltet insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, den Vertrieb, die Administration, die Bewertung, das Portfoliomanagement sowie das Kreditmanagement. In der Pauschalgebühr sind allfällige Kosten und Gebühren der zugrundeliegenden Anlagen sowie die Transaktionskosten und die transaktionsbezogenen steuerlichen Abgaben nicht berücksichtigt. Der jeweils gültige Ansatz ergibt sich aus dem Anhang 1 dieses Reglements.

2 Vermittlungsentschädigung

Es kann eine Vermittlungsentschädigung von bis zu 35 Basispunkten (nachstehend «bps» genannt) als Entschädigung für die Vermittlungstätigkeit und die Generierung von Hypotheken auf der Hypothekarsumme an den vermittelnden Partner entrichtet werden. Bleibt eine so vermittelte Hypothek nicht 5 Jahre in den Beständen der Anlagestiftung kann diese vom vermittelnden Partner pro Jahr der verkürzten Laufzeit die anteilige Rückerstattung der Vermittlungsentschädigung einfordern.

3 Zusätzliche Kosten und Gebühren bei Immobilienanlagegruppen

Die durch die Führung der Hypothekenportfolios verursachten zusätzlichen Kosten und Gebühren, wie z.B. Sonderprüfungen, Verwahrung von Schuldbriefen o.ä., Konto-/Depotgebühren, Transaktionsgebühren, fiskalische Abgaben (z.B. MWSt.), unabhängige Schätzungen und Expertisen, Recovery Auslagen, usw. werden den jeweiligen Anlagegruppen zum Zeitpunkt der Entstehung und nach effektivem Aufwand belastet. Der Anlagegruppe können ferner Kosten und Gebühren für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang der gemeinschaftlichen Anlage und Verwaltung qualitativ und quantitativ übersteigen. Für diese Aufwendungen wie Spezialberechnungen, Reproduktionen von Unterlagen, Erstellen

- individueller Dokumentationen, Übersetzungen etc. wird ein Stundenansatz angewendet. Der jeweils gültige Ansatz ergibt sich aus dem Anhang 1 dieses Reglements.
- 4 Die Gebühren und Kosten nach Ziff. 1-2 vorstehend werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anspruchs monatlich erhoben und belastet.

Art. 3 Ausgabe- und Rücknahmekommission

- 1 Für die Ausgabe von Ansprüchen kann die Anlagestiftung gemäss dem Stiftungsreglement zugunsten der Anlagegruppe eine Kommission von max. 3.00% des Werts der ausgegebenen Ansprüche verrechnen. Der jeweils gültige Ansatz ergibt sich aus dem Anhang 1 dieses Reglements.
- 2 Für die Rücknahme von Ansprüchen kann die Anlagestiftung gemäss dem Stiftungsreglement zugunsten der Anlagegruppe eine Kommission von max. 3.00% des Werts der zurückgenommenen Ansprüche verrechnen. Der jeweils gültige Ansatz ergibt sich aus dem Anhang 1 dieses Reglements.
- 3 Die Ausgabe- und Rücknahmekommission der Anlagestiftung wird dem Anleger belastet und der jeweiligen Anlagegruppe gutgeschrieben.

Art. 4 Mehrwertsteuer

Die Anlagestiftung ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Art. 5 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird von der Anlagestiftung, falls möglich, jährlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert.

Art. 6 Gleichbehandlung

Die Anlagestiftung beachtet bei der Ausgestaltung der Gebühren und Kosten sowie deren Umsetzung den Grundsatz der Gleichbehandlung. Die von den Anlegern verursachten Kosten sind bei der Festsetzung der Gebühren- und Kostensätze zu berücksichtigen.

Art. 7 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Anlagestiftung entsprechende Regelung.



Art. 8 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Anlagestiftung angefragt werden.

Art. 9 Anhänge

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Art. 10 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung dieses Reglements. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Anleger, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllungund Betreibungsort für Anleger/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 3. Juni 2022 vom Stiftungsrat beschlossen und tritt per 3. Juni 2022 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 29. August 2018.

Schwyz, 3. Juni 2022

Der Stiftungsrat der Liberty Anlagestiftung



Anhang 1

zum Gebühren- und Kostenreglement der Liberty Anlagestiftung (gültig ab 30. August 2024)

Pauschalgebühr

Für die erbrachten Dienstleistungen wird der jeweiligen Anlagegruppe die folgende Pauschalgebühr belastet:

Anlagegruppen	Ansatz p.a.	
Swiss Hypo Residence	0.30%	
Swiss Hypo Pension	0.30%	

Stundenansatz

Für Aufwendungen nach Art. 2 Ziff. 3 wird ein Stundenansatz von CHF 180 angewendet.

Ausgabe- und Rücknahmekommission

Anlagegruppen	Ausgabekommission	Rücknahmekommission
Swiss Hypo Residence	0.25%	0.00%
Swiss Hypo Pension	0.00%	0.00%

Der vorliegende Anhang 1 tritt per 30. August 2024 in Kraft und ersetzt den bisherigen Anhang 1 vom 2. Dezember 2022.

Schwyz, 30. August 2024

Der Stiftungsrat der Liberty Anlagestiftung